

**Statuten des Vereins**  
*Zukunft Rechtsanwaltschaft (ZURA)*

**§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen  
*Zukunft Rechtsanwaltschaft (ZURA)*
- (2) Er hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

**§ 2 Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Analyse der und die Diskussion über die Förderung und Weiterentwicklung der Systeme der (Pensions-)Vorsorge und der Krankenversicherungen der österreichischen Rechtsanwälte sowie derer gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie der Systeme der Verfahrenshilfe und Erwachsenenvertretungen.

**§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) die Einrichtung einer Website und elektronischer Medien
  - b) die Herausgabe von Publikationen
  - c) Versammlungen
  - d) Diskussionsabende und Vorträge
  - e) die Einrichtung einer Bibliothek

- (3) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Subventionen und Förderungen
  - c) Spenden
  - d) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- (4) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen.

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche sowie in Gründungsmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche die unter nachstehendem § 5 Abs 1 angeführten Voraussetzungen erfüllen und die sich durch aktive Mitwirkung an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, welche sich dem Vereinszweck verbunden fühlen, jedoch nicht die unter nachstehendem § 5 Abs 1 angeführten Voraussetzungen erfüllen, allerdings die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) Gründungsmitglieder sind jene Mitglieder, die in den diesen Statuten beiliegenden Anlage ./1 verzeichnet sind, solange diese die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft erfüllen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein, die in der österreichischen Liste der Rechtsanwälte eingetragen sind (§ 1 iVm § 5 und § 5a RAO). Ebenso können jene Personen ordentliche Vereinsmitglieder sein, die in die Liste der österreichischen Rechtsanwaltsanwärter eingetragen sind.

Jede natürliche Person, auch wenn diese nicht in die Liste der österreichischen Rechtsanwälte oder österreichischen Rechtsanwaltsanwärter eingetragen ist, kann außerordentliches Mitglied des Vereins werden.

Juristische Personen oder Personengesellschaften können weder ordentliche noch außerordentliche Vereinsmitglieder werden.

- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Kandidaten. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme oder Ablehnung als Vereinsmitglied ist dem Kandidaten schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins und/oder Bestellung des Vereinsvorstands erfolgt die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern durch die Gründungsmitglieder, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Die Mitgliedschaft wird jedoch erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

## **§ 6 Beendigung der Vereinsmitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt ferner durch Streichung von der Liste der österreichischen Rechtsanwälte oder österreichischen Rechtsanwaltsanwärter. Für den Fall der Streichung wandelt sich die ordentliche Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft, sofern der Vorstand oder das betroffene Mitglied dem nicht binnen 4 Wochen nach Kenntnis von der Streichung widerspricht. Der Widerspruch kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Ein Wechsel von der Liste der österreichischen Rechtsanwaltsanwärter in die Liste der österreichischen Rechtsanwälte oder vice versa berührt die Mitgliedschaft nicht.
- (3) Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat im Vorhinein schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (4) Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an die vereinsinterne Schlichtungsstelle offen. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die

Berufung ruhen die Rechte des Vereinsmitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

- (1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Vereinsmitglied zu. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Vereinsmitgliedern und den Gründungsmitgliedern zu.
- (3) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (4) Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Vereinsmitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.
- (5) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Die digitale Ausfolgung ist ausreichend.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und die Schlichtungsstelle.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet zumindest alle fünf Jahre statt.

Die Vereinsmitglieder sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Die Vereinsmitglieder sind ferner vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind

die Rechnungsprüfer einzubinden. Wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Vereinsmitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),

binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsmitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) oder per Post einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Vereinsmitgliedern bis längstens ebenfalls drei Wochen vor der Mitgliederversammlung (einlangend) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebbracht werden.

Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu übermitteln. Anträge zur endgültigen Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied im Wege einer

schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist bei Beginn der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden im Original zu übergeben.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst bzw. der Vorstand oder ein Vereinsmitglied des Vorstandes seiner Funktion entthoben werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der 1. Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Feststellung der anwesenden und stimmberechtigten Personen;
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Prüfberichts der Rechnungsprüfer;
- e) Wahl und Enthebung der Vereinsmitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Vorstand oder den Rechnungsprüfern und Verein;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs 3 Vereinsgesetz und besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten, dem 2. Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dessen Stellvertreter, sowie dem Kassier und den Gründungsmitgliedern als Beisitzer, sofern diese nicht eine der vorgenannten

Funktionen ausüben. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.

- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vereinsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind jedoch die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder gültig. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Vereinsmitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der 1 Vizepräsident auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder (auch die Gründungsmitglieder) eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wobei auch die Gründungsmitglieder zur Stimmabgabe berechtigt sind; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident bei Verhinderung der 1. Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmt.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung – je nachdem was früher eintritt – eines Nachfolgers wirksam, davon ausgenommen sind die Gründungsmitglieder, die nur Beisitzer sind.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand kommen als Leitungsorgan alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- (a) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Beitragsgebühren;
  - (b) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
  - (c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - (d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - (e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
  - (f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
  - (g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
  - (h) Erlassung einer allfälligen Geschäftsordnung
  - (i) Führung einer Mitgliederliste
  - (j) Herausgabe und Veröffentlichung von Publikationen, Aussendungen und sonstigen Informationsangeboten in Medien jeder Art aus und im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vereins
  - (k) Erstellen, Wartung und Betrieb einer Homepage

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Verein wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands, mit Ausnahme der Beisitzer, vertreten.
- (2) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (4) Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

- (1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von 4 Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- (4) Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.
- (5) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 15 Streitschlichtung**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand über dessen Aufforderung binnen 14 Tagen jeweils ein Mitglied der Schlichtungsstelle schriftlich namhaft macht.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von weiterer 14 Tagen wählen die namhaft gemachten zwei Mitglieder der Schlichtungsstelle binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Erfolgt keine Einigung auf die Person des Vorsitzenden, so hat jedes von den Streitparteien gewählte Mitglied eine Person namhaft zu machen und entscheidet sodann das Los. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Die Schlichtungsstelle hat in einer mündlichen Verhandlung nach Anhörung der Streitparteien und Aufnahme notwendiger Beweise eine Entscheidung zu fällen bzw. einen Einigungsvorschlag (siehe nachstehenden Absatz 4) zu unterbreiten. Über die Verhandlungen sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Die Akten sind mindestens drei Jahre aufzubewahren, damit sie gegebenenfalls dem ordentlichen Gericht vorgelegt werden können. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt.
- (4) Über Vereinsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, entscheidet die Schlichtungseinrichtung endgültig. Im Falle eines Rechtsstreites unterbreitet die Schlichtungsstelle einen Einigungsvorschlag. Wird er nicht angenommen, kommt also kein außergerichtlicher Vergleich zustande, kann das ordentliche Gericht angerufen werden.
- (5) Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung über einen entsprechenden Tagesordnungspunkt und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

## **§ 17 Authentische Auslegung**

In allen in den Satzungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand, dem auch die authentische Auslegung der Satzungen obliegt.

## **§ 18 Gleichstellung von Mann und Frau**

Die in diesen Satzungen verwendete männliche Form für Personen gilt auch für Frauen.